

**GEMEINDE KROPP**  
**- Der Bürgermeister-**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Satzung der Gemeinde Kropp über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern" ist durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp am 18.05.2021 beschlossen und am 25.05.2021 vom Bürgermeister ausgefertigt worden.

Die Satzung der Gemeinde Kropp über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter der Adresse [www.kropp.de](http://www.kropp.de) eingestellt.

Kropp, 25.05.2021

  
Stefan Ploog  
- Bürgermeister -

Tag des Anschlags:

Tag der Abnahme:

\_\_\_\_\_  
(LS) Datum/Unterschrift

\_\_\_\_\_  
(LS) Datum/Unterschrift

# **Satzung der Gemeinde Kropp über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"**

## **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp am 18.05.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Ortskern“, Stand: Mai 2021) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Kropp eingesehen werden.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im „umfassenden Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

## **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

 Kropp, den 25.05.2021  
Stefan Ploog  
Bürgermeister

### Anlage:

1. Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets

### Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kropp geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von sonstigen Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Kropp unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp, Fachbereich Bauwesen, Zimmer Nr. 2.23, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (siehe unter [www.kropp.de](http://www.kropp.de)) eingesehen werden.

 Stefan Ploog  
Bürgermeister

